

Satzung

der

Oikocredit Stiftung Deutschland

Präambel

Die Oikocredit Stiftung Deutschland will Entwicklung in armen Regionen der Welt nachhaltig fördern. Sie versteht Entwicklung als einen auf soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit und wirtschaftlichen Fortschritt gerichteten Befreiungsprozess. Sie weiß sich dabei der biblischen Überlieferung eines solidarischen Wirtschaftens verpflichtet.

Deshalb legt sie ihr Vermögen vorwiegend bei Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. an, die im Sinne dieser Ziele eine partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit verfolgt. Oikocredit fördert Entwicklung in armen Regionen der Welt durch faire Kredite an Mikrofinanzinstitutionen, Produktionsgenossenschaften und kleine und mittlere Betriebe.

Die Stiftung ermöglicht damit Menschen und Institutionen aus Deutschland, mit ihren finanziellen Ressourcen einen bleibenden Beitrag zur Überwindung von Armut zu leisten. Sie fördert Entwicklungszusammenarbeit insbesondere auch dadurch, dass sie Mittel für die Stichting Oikocredit International Support Foundation, eine niederländische Stiftung zur Unterstützung der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort, Niederlande, beschafft und an diese weitergibt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Oikocredit Stiftung Deutschland“.
- (2) Sie ist eine auf Dauer eingerichtete nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. mit dem Sitz in Stuttgart (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt) und wird von diesem im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist der Sitz des Stiftungsträgers.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auch durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stichting Oikocredit International Support

Foundation mit dem Sitz in Amersfoort, Niederlande, für deren Verwirklichung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung von Mitteln, zum Beispiel durch Erträge, Spenden etc., und Weitergabe derselben an die Stichting Oikocredit International Support Foundation, die diese zweckgebunden für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen;
- Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen;
- Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die ähnliche Zwecke wie die Stiftung verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Die Stiftung kann ihre Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass sie nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft. Ist die andere Körperschaft eine solche des privaten Rechts und in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, dürfen für sie nur Mittel beschafft werden, sofern sie selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit nicht im Falle von Zustiftungen der Zuwendende bei der Zuwendung eine dauerhafte Anlage bei Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (Amersfoort/Niederlande) festgelegt hat. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens müssen soziale, ökologische und ethische Kriterien berücksichtigt werden sowie Aspekte einer gerechten Entwicklungszusammenarbeit, was im Regelfall eine Anlage bei Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. bedeutet.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Sie darf auch so genannte Stifterdarlehen annehmen.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (7) Die Stiftung kann die Weitergabe von Mitteln an die Stichting Oikocredit International Support Foundation oder andere Körperschaften insbesondere auch davon abhängig machen, dass diese bei ihrer Zweckverwirklichung darauf hinweisen, dass die Mittel von der Stiftung stammen und aus Deutschland herrühren.
- (8) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter bestellt; von diesen vom Stifter bestellten Mitgliedern des Stiftungsrates scheidet nach Ablauf von drei Jahren jedes Jahr eines durch Rücktritt oder Losentscheid aus.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Auch ohne Ausscheiden eines Mitglieds kann sich der Stiftungsrat ergänzen, solange dadurch die Zahl von sieben Mitgliedern nicht überschritten wird. Die Zuwahl hat mit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu erfolgen. Die Amtszeit eines zugewählten Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederberufung ist möglich; auch nach Abs. 2, zweiter Halbsatz ausgeschiedene Mitglieder können wieder zugewählt werden.
- (4) Die zugewählten Mitglieder des Stiftungsrates sollen Mitglied eines Oikocredit Förderkreises, der seinen Sitz in Deutschland hat, sein. Die Zuwahl soll unter Beachtung der Vielfalt der in Deutschland bestehenden Oikocredit Förderkreise erfolgen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrates. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Mitglied abberufen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (8) Mitglieder eines Organs (mit Ausnahme des Organs „Mitgliederversammlung“) des Stiftungsträgers sowie dessen Arbeitnehmer können dem Stiftungsrat nicht angehören.

§ 6

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dieses verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, beschließt der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsträgers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen. Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entscheidung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel;
- b) die Festlegung von Richtlinien zur Vermögensverwaltung durch den Stiftungsträger;
- c) Konzeption und Entscheidung über Durchführung oder Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen der Stiftung;
- d) die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte;
- e) die Entlastung des Trägers der Stiftung;
- f) die Bestimmung des konkreten Anfallsberechtigten nach § 10 der Satzung; vor einer Bestimmung des Anfallsberechtigten hat sich der Stiftungsrat mit der Finanzverwaltung ins Benehmen zu setzen.

§ 8

Verwaltung durch den Stiftungsträger

- (1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet und bewirtschaftet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Das muss nicht durch den Stiftungsträger selbst, sondern kann auch durch eine andere hierzu geeignete Einrichtung oder Stelle geschehen. Der Stiftungsträger vergibt die Stiftungsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates und wickelt Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Träger der Stiftung legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor; dieser hat insbesondere detaillierte Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens sowie eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- (3) Die Stiftung ersetzt dem Stiftungsträger die nachgewiesenen Verwaltungsaufwendungen.

§ 9

Satzungsänderung, Trägerwechsel, Auflösung

- (1) Die Änderung der Satzung ist möglich; es ist dabei die Steuerbegünstigung der Stiftung zu wahren.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung nicht berühren, sind stets zulässig. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Stiftungsträgers. Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie dem Stiftungsträger und dem Stiftungsrat zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen; es ist dazu die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats und die des Stiftungsträgers erforderlich.
- (3) Soweit dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zur nachhaltigen Erfüllung des Zwecks geboten erscheint, kann mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie des Stiftungsträgers auch die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger, die Fortsetzung als rechtsfähige (selbstständige) Stiftung oder - bei grundlegender Veränderung der Verhältnisse - die Auflösung beschlossen werden.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (im Sinne der Zielsetzungen von Oikocredit).

19.03.2012